

Übersicht über die durch das Gesetzgebungsvorhaben entstehenden Mehrkosten (Finanztableau)					
Lfd. Nr.	Regelung	Belastungen (+) bzw. Ent- lastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro) im Jahr 2012	Belastungen (+) bzw. Ent- lastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro) im Jahr 2013	Belastungen (+) bzw. Ent- lastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro) im Jahr 2014	Belastungen (+) bzw. Ent- lastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro) im Jahr 2015
1	Verstärkter Einsatz der Familien- hebammen (Artikel 1 – § 3 Ab- satz 4)	30	30	30	30
2	Anspruch der Gesund- heitsberufe auf Hin- zuziehung der Exper- tise der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 – § 4 Ab- satz 2 und Artikel 2 Nummer 5 – § 8 b Absatz 1)	20	20	20	20
3	Qualifizierung des Schutzauftrags der öffentlichen Jugend- hilfe (Artikel 2 Nummer 4, 5 – § 8 a, § 8 b Absatz 2)	2	2	2	2
4	Ausbau früher Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe (Artikel 2 Nummer 7 – § 16)	30	30	30	30
5	Prüfung der Eignung ehrenamtlich tätiger Personen (Artikel 2 Nummer 18 – § 72 a)	5	5	5	5
6	Qualitätsentwicklung und -sicherung (Artikel 2 Nummer 20, 21 – §§ 79, 79 a)	35	35	10	10

Übersicht über die durch das Gesetzgebungsvorhaben entstehenden Mehrkosten (Finanztableau)					
Lfd. Nr.	Regelung	Belastungen (+) bzw. Ent- lastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro) im Jahr 2012	Belastungen (+) bzw. Ent- lastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro) im Jahr 2013	Belastungen (+) bzw. Ent- lastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro) im Jahr 2014	Belastungen (+) bzw. Ent- lastungen (–) der öffentl. Haushalte (in Mio. Euro) im Jahr 2015
7	Streichung der Son- derzuständigkeit bei Dauerpflegeverhält- nissen (Artikel 2 Nummer 23, 25 – §§ 86, 89 a)	– 3	– 3	– 3	– 3
8	Erweiterung der Kin- der- und Jugendhil- festatistik (Artikel 2 Nummer 26 bis 28)	0,2	0,1	0,1	0,1
	Insgesamt	119,2 davon: Bund: 30,08; Länder/Kom- munen: 89,08	119,1 davon: Bund: 30,06; Länder/Kom- munen: 89,03	94,1 davon: Bund: 30,06; Länder/Kom- munen: 64,03	94,1 davon: Bund: 30,06; Länder/Kom- munen: 64,03

D. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden für die Bereiche der Verwaltung und der Wirtschaft insgesamt sechs Informationspflichten eingeführt oder verändert. Diese resultieren aus der Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik in § 98 ff. SGB VIII sowie aus der Einführung einer Verpflichtung zur Datenweitergabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 8 a Absatz 5 SGB VIII und in § 86 c Absatz 2 SGB VIII. Mittelbar über den Abschluss von Verträgen ergeben sich aus der Ergänzung der Vertragsgegenstände in § 21 Absatz 1 SGB IX Informationspflichten für Verwaltung (vgl. § 21 Absatz 4 SGB IX) und Wirtschaft. Die Erweiterung des Katalogs der Meldepflichten für Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen in § 47 SGB VIII stellt lediglich eine Modifizierung einer der Wirtschaft obliegenden Informationspflicht dar.

Für Bürgerinnen und Bürger kann aus der Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Entscheidung oder zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem freien Träger über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ehrenamtlich tätige Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist (§ 72 a Absatz 3 und 4 SGB VIII), mittelbar eine Informationspflicht resultieren. Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten wird die Entscheidung über die Notwendigkeit der Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich tätigen Personen den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten. Dabei kommen die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses und damit mittelbar eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger nur dann in Betracht, wenn ihre Tätigkeit

- ehrenamtlich unter der Verantwortung eines Trägers der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder die Erfüllung anderer Aufgaben erfolgt; bei freien Trägern werden dabei nur diejenigen Leistungen erfasst, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden;